

# Bundessozialgericht

6 RKa 15/86

## Im Namen des Volkes

Verkündet  
am 28. Oktober 1986

### Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter: .....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1) .....,

2) .....,

3) .....,

4) .....,

5) .....,

6) .....,

7) .....,



Prozeßbevollmächtigter zu 5) und 7): .....

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche  
Verhandlung vom 28. Oktober 1986  
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird in Abänderung des Urteils  
des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. August 1985  
- L 7 Ka 1337/84 - und des Urteils des Sozialgerichts  
Frankfurt am Main vom 4. Juli 1984 - S 5 Ka 4/82 - der  
Beschuß des Beklagten vom 21. Oktober 1981 insoweit aufge-  
hoben, als er über die Beteiligung des Klägers an der  
kassenärztlichen Versorgung gemäß § 29 Abs 2 Satz 2 Buch-  
stabe b) der Zulassungsordnung für Ärzte entschieden hat.  
Der Beklagte wird verpflichtet, über diese Beteiligung des  
Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts  
neu zu entscheiden.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger zwei Drittel der außergericht-  
lichen Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

## G r ü n d e :

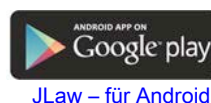
### I

Gegenstand des Rechtsstreits ist der teilweise Widerruf der Beteiligung eines leitenden Krankenhausarztes an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung. Streitig ist nur noch der Umfang der Beteiligung für konsiliarische Beratung des Kassenarztes (§ 368a Abs 8 der Reichsversicherungsordnung -RVO- iVm § 29 Abs 2 Satz 2 Buchstabe b) der Zulassungsordnung für Ärzte -ZO-Ärzte-).

Der Kläger ist Chefarzt der Inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses B. W. . 1972 wurde er an der ambulanten kassenärztlichen Versorgung gemäß Buchstabe b) des § 29 Abs 2 ZO-Ärzte für konsiliarische Beratung eines Kassenarztes auf namentliche Überweisung beteiligt - Beteiligung b) -. In der Begründung des Beteiligungsbeschlusses führte der Zulassungsausschuß (ZA) ua aus, der Kläger habe im Rahmen des Konsiliums die Möglichkeit, all die Untersuchungen durchzuführen, die von den anderen Fachärzten nicht erbracht werden können. Am 23. Oktober 1979 beschloß der ZA "unter Abänderung früherer Entscheidungen", daß die Beteiligung bis zum 31. Dezember 1981 verlängert wird, und zwar eingeschränkt auf folgende Leistungen gemäß Buchstabe c) des § 29 Abs 2 ZO-Ärzte - Beteiligung c) -: Gastroskopien BMÄ-Nrn 682 und 685, Koloskopien BMÄ-Nrn 687 und 688, Bulboskopien BMÄ-Nr 684, Sigmoidoskopien BMÄ-Nr 689, Duodenoskopien



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

BMÄ-Nrn 685 und 686, Saugbiopsien des Dünndarms BMÄ-Nr 697 und Proktoskopien BMÄ-Nr 705. Im Widerspruchsverfahren begehrte der Kläger die Aufhebung des Beschlusses, soweit die Beteiligung b) entzogen und die (neue) Beteiligung c) befristet worden war, hilfsweise, die Beteiligung c) um im einzelnen aufgeführte Leistungen zu erweitern. Der beklagte Berufungsausschuß (BA) wies den Widerspruch zurück; er bestätigte die Streichung der Beteiligung b); zum Hilfsantrag äußerte er sich dahingehend, es habe der ZA zu würdigen, inwieweit die geltend gemachten Leistungen zu einer Erweiterung der Beteiligung c) berechtigten (Beschuß vom 21. Oktober 1981).

Während des anschließenden Klageverfahrens verlängerte der ZA die Beteiligung c) wiederholt; außerdem erweiterte er diese Beteiligung auf Antrag des Klägers um Langzeit-EKGs nach BMÄ-Nrn 658 und 659 (Beschlüsse vom 27. April und 21. September 1982 sowie vom 10. Mai 1983). Die Befristung der Beteiligung nahm er schließlich zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat den Widerruf der Beteiligung b) mit der Maßgabe teilweise aufgehoben, daß insoweit nur die BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 abgerechnet werden können. Es hat ein Bedürfnis für diese Beteiligungsart grundsätzlich bejaht, jedoch die Auffassung vertreten, daß die Abrechnung der konsiliarischen Beratung auf die genannten Leistungsnummern des Bewertungsmaßstabes/Ärzte (BMÄ) zu beschränken sei; spezielle Untersuchungen müßten über die Katalogbeteiligung c) abgedeckt werden (Urteil vom 4. Juli 1984). Der ZA entsprach dieser Entscheidung (Beschuß vom 7. Mai



1985).

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Die Berufung sei unzulässig, soweit der Kläger eine Erweiterung der Beteiligung c) erreichen wolle. Dieser Antrag stelle eine unzulässige Klageänderung dar. Im übrigen sei die Berufung unbegründet. Bei der Beschränkung der Beteiligung b) auf die BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 handele es sich um eine Beschränkung im Rechtssinne. Sie ergebe sich aus dem Wesen der konsiliarischen Untersuchung. Diese sei schon von ihrem Inhalt her und von der Aufgabenstellung keine schrankenlose Beteiligung. Eine Erweiterung des Umfangs der Beteiligung verletze außerdem das im Verhältnis von den beteiligten Krankenhausärzten zu den Kassenärzten geltende Subsidiaritätsprinzip. Für ergänzende Untersuchungen stehe die Möglichkeit der Beteiligung c) zur Verfügung. Zumindest dann, wenn eine Beteiligung c) vorliege, sei eine Beschränkung der konsiliarischen Beratung, der Beteiligung b), auf die genannten BMÄ-Nrn gerechtfertigt. Der Leistungsumfang unterliege zudem aus Gründen der Gefahr der Doppelabrechnung einer weiteren Beschränkung.

Mit der Revision wendet sich der Kläger ausschließlich gegen die Beschränkung der konsiliarischen Beteiligung. Diese Beschränkung verletze § 368a Abs 8 RVO sowie § 29 ZO-Ärzte. Die Vorinstanzen hätten den bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Bedürfnis" eingeräumten Beurteilungsspielraum verkannt. Sie hätten die Beschränkung der konsiliarischen Beteiligung nicht von Bedürfniserwägungen abhängig gemacht, sondern von einer - im



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Übrigen unzutreffenden - Interpretation des Wesens dieser Beteiligung. Der ZA habe sich in seinem Beschluß vom 7. Mai 1985 ersichtlich dem Urteil des SG angeschlossen. Ließe, wie das LSG meine, die konsiliarische Beteiligung von ihrem Wesen her nur die Abrechnung der genannten BMÄ-Nrn zu, wäre die ausdrückliche Beschränkung auf diese Nummern gar nicht erforderlich. Soweit das LSG auf die Beteiligung c) verweise, erkenne es, daß diese Beteiligung ganz anderen Zwecken diene.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 21. August 1985 - L 7 Ka 1337/84 - und das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. Juli 1984 - S 5 Ka 04/82 - abzuändern und den Beschluß des Zulassungsausschusses vom 23. Oktober 1979 in der Gestalt des Beschlusses des Beklagten vom 3. Dezember 1981 (21. Oktober 1981) sowie die Beschlüsse des Zulassungsausschusses vom 27. April 1982, 21. September 1982, 10. Mai 1983 und 7. Mai 1985 aufzuheben, soweit die Beteiligung des Klägers zur konsiliarischen Beratung auf die Abrechnung der BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 beschränkt wurde, hilfsweise, den Beklagten zur Aufhebung der genannten Beschlüsse im angegebenen Umfange zu verurteilen.

Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) bis 7) beantragen,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die Revision zurückzuweisen.

Sie widersprechen dem Revisionsvortrag und schließen sich den Gründen des Berufungsurteils an. Ergänzend wird von ihnen darauf hingewiesen, daß es sich bei der konsiliarischen Beratung um eine eng eingegrenzte Leistung handele. Die darauf gerichtete Beteiligung betreffe allein das Verhältnis des beteiligten Arztes zum behandelnden Arzt. Die Steuerung der Diagnostik bzw Therapie müsse grundsätzlich in der Hand des das Konsilium begehrenden Arztes liegen. Die Beschränkung der Beteiligung sei auch zur Vermeidung von Doppelabrechnungen geboten. Eine Ausdehnung auf weitere Untersuchungen verwische die Abgrenzungen gegenüber den Beteiligungsarten a) und c).

## II

Die Revision des Klägers ist teilweise begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, über den Umfang der Beteiligung b) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Aufgrund des erstinstanzlichen Urteils - teilweise Aufhebung des Widerrufs der Beteiligung b) - steht dem Kläger die Beteiligung zur konsiliarischen Beratung von Kassenärzten zumindest in dem durch die BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 bestimmten Leistungsrahmen zu. Diesen zusprechenden Teil des Urteils haben die anderen Prozeßbeteiligten nicht angefochten, er ist somit rechtskräftig geworden. Es ist allein noch streitig, ob der Kläger die Beteili-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gung b) in einem größeren Umfange beanspruchen kann. Diese Frage ist nicht von vornherein zu verneinen.

Wie der Senat bereits entschieden hat, bestehen gegen eine Beschränkung der Beteiligung zur konsiliarischen Beratung auf den durch die BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 bestimmten Leistungsrahmen grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken (Urteil des Senats vom selben Tage -6 RKa 14/86-). Eine besondere Bedarfslage kann jedoch die Einbeziehung zusätzlicher Leistungen rechtfertigen. Die Beteiligung ist vor allem dann entsprechend zu erweitern, wenn dem beteiligten Konsiliararzt die Beratung des Kassenarztes nur aufgrund oder im Rahmen einer eigenen speziellen Untersuchung möglich ist, sei es, daß der benötigte Untersuchungsbefund von dem behandelnden Kassenarzt oder einem anderen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden (Gebiets-)Arzt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sei es, daß der fachspezifische Rat des Konsiliararztes eine entsprechende fachspezifische Untersuchung voraussetzt, also die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen oder diagnostischen Möglichkeiten des Konsiliararztes bereits bei der Untersuchung eingesetzt werden müssen. Wird eine derartige Versorgungslücke vom beteiligten Konsiliararzt begründet geltend gemacht oder auf andere Weise bekannt, so ist insoweit die konkrete Bedarfslage zu prüfen.

Im vorliegenden Fall besteht zu einer solchen Prüfung Anlaß. Dem Kläger war ursprünglich für die konsiliarische Beratung von Kassenärzten die Befugnis eingeräumt, alle Untersuchungen durchzuführen, die von den anderen Ärzten nicht erbracht werden konnten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daß insoweit auch heute noch ein nicht gedeckter Bedarf besteht, ergibt sich aus der dem Kläger - mit dem (vom SG teilweise aufgehobenen) Widerruf der Beteiligung b) - eingeräumten Beteiligung zur Durchführung bestimmter Untersuchungsleistungen, der Beteiligung c). Die gerichtlichen Vorinstanzen ziehen ebenfalls die Möglichkeit in Betracht, daß der Kläger im Rahmen der konsiliarischen Beratung auf eigene spezielle Untersuchungsleistungen angewiesen ist. Zur Begründung der Beschränkung der Beteiligung auf die BMÄ-Nrn 1, 15 und 65 verweisen sie auch auf die Beteiligung c). Damit geben sie zu erkennen, daß auch sie einen vom Kläger im Rahmen der konsiliarischen Beratung abzudeckenden Bedarf an speziellen Untersuchungsleistungen für möglich halten.

Rechtfertigt man aber, wie geschehen, die Beschränkung der Beteiligung b) mit dem Hinweis auf die Beteiligung c), dann ist bei dem Streit über den Umfang der im Rahmen der konsiliarischen Beratung zugelassenen Leistungen auch den Einwänden des Arztes gegen die Beschränkung in dem anderen Beteiligungsbereich nachzugehen, insbesondere wenn, wie hier, die bisher unbeschränkte Beteiligung b) durch eine beschränkte Beteiligung c) ersetzt wurde. Der Kläger hat im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren für den Fall, daß der Widerruf der Beteiligung b) nicht in vollem Umfange aufgehoben wird, hilfsweise beantragt, den Umfang seiner Beteiligung c) um weitere, im einzelnen aufgeführte Leistungen zu erweitern. Diese Anträge sind in diesem Verfahren ungeprüft geblieben. Im Beschluß des Beklagten wird dazu ausgeführt, es habe (erst) der Zulassungsausschuß zu würdigen, inwieweit die geltend gemachten Leistungen zu einer Erweiterung der Beteiligung c) be-



rechtigen. Im Berufungsurteil wird in dem Antrag eine unzulässige Klageerweiterung gesehen.

Da es im vorliegenden Fall jedoch auch für die Beteiligung b) darauf ankommt, ob über die im Rahmen der Beteiligung c) bereits zuerkannten Untersuchungsleistungen hinaus ein Bedarf an weiteren Leistungen besteht, diese Frage aber in tatsächlicher Hinsicht nicht hinreichend aufgeklärt ist, können die vorinstanzlichen Entscheidungen insoweit nicht bestätigt werden. In Anbetracht dessen, daß den Zulassungsinstanzen für die Entscheidung nach § 368a Abs 8 RVO ein Beurteilungsspielraum zusteht, ist der Beklagte unter teilweiser Aufhebung seines Beschlusses zur neuen Entscheidung zu verpflichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)